

Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Jena

vom 13.12.2017

veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 4/18 vom 25.01.2018, S. 49

Auf Grund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung vom 28.01.2003 (GVBl. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.12.2015 (GVBl. S. 183), in Verbindung mit § 14 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz vom 05.02.2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.06.2014 (GVBl. S. 159) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom 21.12.1993 (GVBl. S. 33), zuletzt geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 11.12.2001 (GVBl. S. 92), hat der Stadtrat der Stadt Jena am 13.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Höhe der Aufwandsentschädigung

(1) Der gewählte Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr Jena erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 € Grundbetrag und 3,00 € Zulage für jede Freiwillige Feuerwehr im Zuständigkeitsbereich.

(2) Wehrführer und Führer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Abhängigkeit der Einsatzdienststärke in Höhe von 40,00 € bei mindestens einer Löschgruppe, von 47,50 € bei mindestens zwei Löschgruppen und 55,00 € bei mindestens drei Löschgruppen.

(3) Nimmt ein ständiger Vertreter des Wehrführers oder des Führers i.S.v. Absatz 2 einen Teil der Aufgaben des Vertretenen regelmäßig wahr, so erhält er als monatliche Aufwandsentschädigung die Hälfte der Aufwandsentschädigung des Vertretenen.

(4) Nimmt der ständige Vertreter i.S. von Abs. 3 die Aufgaben des Vertreters zeitweise voll wahr, gilt § 8 Abs. 2 Satz 2 und 3 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung entsprechend.

(5) Der Stadtjugendfeuerwehrwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 € Grundbetrag und 3,00 € Zulage für jede Jugendfeuerwehr im Zuständigkeitsbereich. Für den stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwart gilt Absatz 3 entsprechend.

(6) Die monatliche Aufwandsentschädigung für den Jugendfeuerwehrwart ist abhängig von der Mitgliederanzahl der Jugendfeuerwehr. Bei bis zu 15 Kindern und Jugendlichen beträgt sie 40,00 € und bei 16 bis zu 30 Kinder und Jugendlichen 50,00 €.

Für den stellvertretenden Jugendfeuerwehrwart gilt Absatz 3 entsprechend.

(7) Der Ausbilder, dessen Aufgaben mit denen eines Kreisausbilders vergleichbar sind, erhält eine Entschädigung in Höhe von 11,00 € je angefangene Ausbildungsstunde.

(8) Der Verbandsführer und die Zugführer, die nach Landesrecht im Katastrophenschutz mitwirken, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €. Für den Stellvertreter des Zugführers gilt Absatz 3 entsprechend. Der Verbandsführer erhält zusätzlich pro unterstelltem Zug eine Zulage in Höhe von 3,00 €.

(9) Für geleistete Brandsicherheitswachen / Sicherheitsdienste wird eine Entschädigung in der Höhe des aktuell gültigen Mindestlohnes nach dem Mindestlohngesetz zuzüglich eines Zuschlages von 10% gezahlt.

(10) Für geleistete Sitzbereitschaft werden der Wehr 3,00 € pro Kamerad und Stunde zur Verfügung gestellt.

(11) Die monatliche Aufwandsentschädigung für den Brandmeister mit besonderen Aufgaben im Sinne von §1 Abs.1 Ziff. 6 g) der Thüringer Feuerwehr-Entscheidungsverordnung beträgt 30,00 €.

§ 2

Finanzielle Mittel für Ausbildung und Anerkennung der ehrenamtlichen Feuerwehr

(1) Der Freiwilligen Feuerwehr werden im Jahr Mittel für die Ausgestaltung der Berichtsversammlung in Höhe von 5,00 € pro aktivem Feuerwehrangehörigen zur Verfügung gestellt (Stand 31.12. des Berichtsjahres).

(2) Für durchzuführende geplante Ausbildungs- und Übungsdienste an einem Wochenende (Wochenendschulung) stehen der Ortsteilwehr einmal pro Jahr 20,00 € pro teilnehmenden aktivem Feuerwehrangehörigen zur Verfügung.

(3) Bei Lehrgangsbesuchen an Feuerweherschulen werden die Reisekosten entsprechend den Bestimmungen des Thüringer Reisekostengesetzes durch die Stadt gezahlt.

(4) Langjährig ehrenamtlich aktive Feuerwehrkameraden werden nach 10 Jahren mit 100,00 €, nach 15 Jahren mit 150,00 €, nach 20 Jahren mit 200,00 €, nach 25 Jahren mit 250,00 € und nach 40 Jahren mit 400,00 € prämiert.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Jena in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr Jena vom 01.02.2012 außer Kraft.